



Gesellschaft für Restrukturierung - TMA DEUTSCHLAND E.V.
Zeilweg 42, 60439 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Justiz
z.Hd. Herrn Alexander Bornemann
Referat RA6

**Gesellschaft für Restrukturierung –
TMA Deutschland e.V.**
Bredeneyer Straße 23
45133 Essen
Tel.: +49 (0) 201 8485 1111
Email: weimer@tma-deutschland.org
Internet: <http://www.tma-deutschland.org>

Stellungnahme zum Entwurf einer „Checkliste für Restrukturierungspläne nach § 16 StaRUG“ gemäß Schreiben des BMJV vom 31. Januar 2022, Az. RA6 – 3760/20-3-R3 21/2022

Sehr geehrter Herr Bornemann,

namens und im Auftrag des Vorstandes der Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland e.V. (TMA) danken wir für Ihre Anfrage und nehmen auf diesem Wege gerne zum Entwurf einer Checkliste für Restrukturierungspläne nach § 16 des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens für Unternehmen (StaRUG) Stellung.

1. Kein offensichtlicher Änderungs- oder Ergänzungsbedarf zu dem Entwurf einer Checkliste

Mit Blick auf die Tatsache, dass die Checkliste ausschließlich als Orientierungshilfe für die Erstellung von Restrukturierungsplänen dienen soll, die den Bedürfnissen kleinerer und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen, den fachkundigen, auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittenen Rat sowie die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Restrukturierungspläne im Einzelfall indes nicht ersetzen soll und kann, haben wir keine zwingenden Anmerkungen zum Entwurf der Checkliste.

2. Änderungs- und Ergänzungsbedarf im StaRUG

Wir erlauben uns allerdings bei dieser Gelegenheit, noch einmal auf die wenigen, nach unserer Auffassung aber dringlich zu novellierenden Defizite im Regelungskanon des StaRUG hinzuweisen. Denn obwohl angesichts der Nichtöffentlichkeit des StaRUG-Verfahrens zu wenig Zahlen dazu vorliegen, ist evident, dass StaRUG-Verfahren in der Praxis bisher vorrangig als Druckmittel für außergerichtliche Einigungen genutzt

werden. Das wird sich aus Sicht der Praxis ändern, wenn der Gesetzgeber einige wenige aber für die Praxis bedeutende Änderungen, Klarstellungen bzw. Ergänzungen des deutschen Restrukturierungsrahmens angeht:

a) Gesetzliche Verankerung des Shift of Fiduciary Duties in der Krise

Geschäftsführungsorgane von Kapitalgesellschaften in der Krise können das Restrukturierungsvorhaben einer von ihnen geleiteten, drohend zahlungsunfähigen Kapitalgesellschaft durch ein Verfahren nach dem StaRUG gegen den Willen der Gesellschafter nicht rechtssicher – d.h. ohne Haftungsrisiken ausgesetzt zu sein – einleiten, selbst wenn die Rechte der Gesellschafter wirtschaftlich entwertet sind. Das ist ein weder rechtlich noch ökonomisch gebotenes Eintrittshemmnis in eine Restrukturierung nach dem StaRUG, so dass insoweit Klarstellungsbedarf besteht.

b) Vertragsbeendigungsoption im StaRUG-Verfahren mit der Mehrheit der betroffenen Gruppe unter Ausschluss des “Cross-Class Cram-Down“

Gläubiger bzw. Vertragspartner eines Unternehmens in der Krise sollten mit der Mehrheit der von einer solchen Maßnahme Betroffenen auch die Beendigung von Austauschverträgen beschließen können, sofern die Fortsetzung dieser Verträge die Erreichung einer Restrukturierung verhindern würde. Um den Interessen der Vertragspartner angemessen Rechnung zu tragen, sollte eine Überstimmung dieser Gruppe im Wege einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung ausgeschlossen sein.

c) Finanzierungssicherheit vor, in und nach einer Restrukturierung unter dem StaRUG

Unternehmen müssen sich darauf verlassen können, dass ihnen gewährte und für die Fortführung des Geschäftes relevante Finanzierungs-Linien auch unmittelbar vor, bei und nach Eintritt in eine Restrukturierung unter dem StaRUG verfügbar bleiben. Ebenso sollen Finanzierer, die in der Krise einer Unternehmung zusätzliche Liquidität zur Bewältigung der Krise im Rahmen eines Verfahrens nach dem StaRUG bereitstellen, nicht befürchten müssen, dass Zins- und Tilgungsleistungen auf die bereitgestellte Finanzierung in einer bei Ausreichung der Finanzierung nicht absehbaren Anschluss-Insolvenz der Anfechtung ausgesetzt sind. Insofern bedarf es entsprechender Klarstellungen durch den Gesetzgeber.

d) Klarstellung der internationalen Zuständigkeit auch deutscher Restrukturierungsgerichte für nicht öffentliche StaRUG-Verfahren bei „hinreichendem Konnex“

Bei grenzüberschreitenden Restrukturierungen stellt sich noch die Frage der Anerkennung des StaRUG vor allem in England und den USA. Hier entwickelt die Praxis Lösungen, aber bei der Anerkennung in der EU ist die Politik gefordert. Im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit deutscher Restrukturierungsgerichte sollte der deutsche Gesetzgeber, entsprechend der Gesetzeslage in den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich, im StaRUG klarstellen, dass ein nicht-öffentliches StaRUG-Verfahren gegen einen Schuldner, der in Deutschland weder seinen allgemeinen Gerichtsstand noch den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, auch in Deutschland eingeleitet werden kann, wenn dies aufgrund einer „hinreichend engen Beziehung“ der Restrukturierungssache zu Deutschland geboten erscheint. Daneben erscheint eine autonome nationale Regelung der internationalen Zuständigkeit und Verfahrenswirkungen sowie zur Anerkennung ausländischer Verfahren dieser Art geboten, um mögliche Anreize für einen „COMI-Shift“ in ein vermeintlich sanierungsfreundlicheres Ausland im Interesse betroffener deutscher Gläubiger zu dämpfen und ein *level playing field* herzustellen.

Bitte lassen Sie es uns wissen, wenn Sie Rückfragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Grell'.

Frank Grell

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marvin Knapp'.

Dr. Marvin Knapp

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Patrick Schulz'.

Dr. Patrick Schulz

TMA Deutschland e.V.

Die TMA Deutschland e.V. ist der deutsche Berufsverband der Restrukturierungsexperten, der es sich zum Ziel gesetzt hat, die Rahmenbedingungen der Unternehmensrestrukturierung und -sanierung in Deutschland für alle Unternehmensbranchen zu optimieren und auf EU-Ebene zu harmonisieren. 2006 gegründet, hat sich die TMA schnell als wichtigstes Organ zum Thema Restrukturierung entwickelt. Die rund 300 Mitglieder der TMA sind Vertreter namhafter Unternehmen und Organisationen aus den Bereichen Unternehmensberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Corporate Finance sowie Banken und setzen sich innerhalb der TMA aus dem Blickwinkel des jeweiligen Geschäftsfeldes für unterschiedliche Schwerpunkte in Fragen rund um Restrukturierung und Insolvenz ein. Die TMA bietet durch ihre monatlich stattfindenden Stammtische regelmäßig Austauschmöglichkeiten zwischen den Mitgliedern, sowie Vortragsmöglichkeiten. Die TMA Deutschland e.V. ist Mitglied des internationalen Verbands Turnaround Management Association mit Sitz in Chicago, Illinois, USA (www.turnaround.org) und ist politisch neutral und unabhängig.